

Geschäftsordnung (GO) der Koope – Leipziger Lebensmittelkooperative e.V.

beschlossen am 12.05.2022, geändert am 11.07.2022, 23.07.2022 per E-Mailumlaufverfahren, 21.11.2022, 22.05.2023 (MV), 11.03.2024, 12.08.2024, 13.01.2025, 07.04.2025, 13.10.2025

Inhalt

- §1 Grundsätze, Rechte und Pflichten
- §2 Mitgliedschaft
- §2a Haushaltsmitgliedschaft
- §3 Einlage, Mitgliedsbeiträge (Bietrunde) und Rücklagen
- §4 Mitgliederversammlung
- §5 Plenum
- §5a Plenum digital (kurzfristige Konsensentscheidungen)
- §6 Arbeitsgruppen (AGs)
- §7 Ausschluss aus dem Verein

§1 Grundsätze, Rechte und Pflichten

- (1) Jede Änderung dieser Geschäftsordnung wird vom Plenum oder der Mitgliederversammlung beschlossen. Änderungen bezüglich des Mitgliedsbeitrags und der Einlage sowie der Mitgliederversammlung bedürfen satzungsgemäß der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (2) Vereinsmitglieder haben ein Bezugsrecht für Waren, die im Rahmen der Vereinstätigkeit beschafft wurden, soweit sie dieses nicht missbrauchen. Ausgeschlossen ist insbesondere die kommerzielle oder regelmäßige Weitergabe an Dritte.
- (3) Vereinsmitglieder arbeiten in mindestens einer Arbeitsgruppe (s. §6 GO) mit oder sind in einer sonstigen Funktion für den Verein tätig. Ausnahmen beschließt das Plenum.
- (4) Jedes Mitglied ist bei Betreten der Räumlichkeiten der Koope verpflichtet, die Hygienevorschriften einzuhalten, die Vereinsräume sauber zu hinterlassen und benutzte Gegenstände an ihren Platz zurückzustellen.
- (5) Neuigkeiten und aktuelle Informationen werden jedem Vereinsmitglied über den E-Mailverteiler oder die Mitglieder-Gruppe auf Telegram zugestellt.
- (6) Die Anzahl der Ladendienste, die jedes Mitglied und jedes Haushaltsmitglied pro Jahr zu leisten hat, beschließt die Mitgliederversammlung oder das Plenum. Sie wird im jeweiligen Protokoll festgehalten. Die Umsetzung wird von der AG Laden koordiniert.

§2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder sind natürliche Personen. Ausnahmen beschließt das Plenum.
- (2) Aufnahmeanträge und Austrittserklärungen sind schriftlich (per E-Mail, ggf. mit entsprechendem Formular) an den Vorstand zu richten.
- (3) Der Vorstand wird für die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie für die Bearbeitung von Austrittserklärungen durch die AG Mitglieder vertreten. Entscheidungen richten sich nach den in §3 der Vereinssatzung und §7 dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätzen. Aufzunehmende Mitglieder sollen bei der Aussprache über ihre Mitgliedschaft im Plenum anwesend sein. Kann ein Mitglied für ein Neumitglied bürgen, ist eine vorzeitige Aufnahme möglich. Das Neumitglied ist dennoch dazu verpflichtet, sich zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Plenum vorzustellen.
- (4) Gegen eine ablehnende Entscheidung können Antragstellende innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste reguläre Mitgliederversammlung.
- (5) Mitgliedschaften können auf Antrag für einen Zeitraum von mindestens drei und höchstens 12 Monaten ruhen. Der entsprechende Antrag ist zwei Wochen vor Beginn des Monats, ab dem die Mitgliedschaft ruhen soll, an die AG Mitglieder zu richten. Während die Mitgliedschaft ruht, entfällt die Verpflichtung zu Diensten, allerdings sind Mitglieder verpflichtet, eine Vertretung für bereits eingeplante Dienste zu finden und weiterhin den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (6) Der Austritt aus dem Verein muss mit zweimonatiger Frist zum jeweiligen Ende des laufenden Bietrundenjahres (s. §3, Abs. 2 GO) erklärt werden. Alternativ kann das Mitglied dem Vorstand ein neues ersetzendes Mitglied vorschlagen. Bei Annahme des Vorschlags kann der Austritt jederzeit erfolgen.

en. Ein frühzeitiger Austritt kann außerdem aus triftigem Grund (z.B. Wohnortswechsel) auf Antrag erfolgen.

- (7) Mit Eintritt in die Koope beginnt eine Probezeit von sechs Monaten. Diese beginnt mit der Antragstellung. Bis zum Ende der Probezeit können Mitgliedschaften durch den Vorstand bzw. die AG Mitglieder in begründeten Fällen jederzeit pausiert und nach einer Aussprache im Plenum und dessen Zustimmung beendet werden. Betroffene Mitglieder haben bei dieser Entscheidung kein Stimmrecht. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden in diesem Fall anteilig zurückerstattet.

§2a Haushaltsmitgliedschaft

- (1) Haushaltsmitglieder werden einem regulären Mitglied fest zugeordnet. Sie sind Vertrauenspersonen des regulären Mitglieds und leben mit ihm im selben Haushalt.
- (2) Haushaltsmitglieder haben im Plenum ein eigenes Stimmrecht. Sie haben sich in gleichem Maße wie reguläre Mitglieder in die Vereinsarbeit einzubringen. Das Warenbezugsrecht gilt für sie gleichermaßen.
- (3) Haushaltsmitglieder zahlen bei Aufnahme eine Einlage gemäß §3. Sie zahlen keinen zusätzlichen Mitgliedsbeitrag.
- (4) Aufnahme, Austritt und Ausschluss eines Haushaltsmitglieds sind wie bei regulären Mitgliedern zu handhaben (s. §3). Bei gleichzeitigem Eintritt reicht ein gemeinsamer Aufnahmeantrag. Austritt und Ausschluss eines Mitglieds gelten für den gesamten Haushalt.

§2b Fördermitgliedschaft

- (1) Satzungsgemäß beschränken sich die Rechte und Pflichten von Fördermitgliedern auf das Entrichten der vereinbarten jährlichen Beiträge (Vereinsatzung §3.1).
- (2) Gemäß des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 12.05.2025 liegt der jährliche Mindestbeitrag für Fördermitglieder bei 12 Euro. Der Beitrag kann von den Fördermitgliedern beliebig erhöht werden und ist immer im Mai fällig.

§3 Einlage, Mitgliedsbeiträge (Bietrunde) und Rücklagen

- (1) Bei Eintritt in den Verein haben sowohl Mitglieder als auch Haushaltsmitglieder dem Verein eine einmalige unverzinsliche Einlage in Höhe von mindestens 50 Euro zu zahlen. Um finanzielle Engpässe bei der Warenbestellung zu vermeiden, wird nach Möglichkeit eine Einlagenhöhe von 70 bis 100 Euro pro Mitglied und pro Haushaltsmitglied empfohlen. Bei Anpassungen der Einlagenhöhe sind bestehende Mitglieder verpflichtet, ihre Einlage entsprechend zu erhöhen. Die Einlage kann außerdem freiwillig erhöht werden. Die Einlage wird bei Austritt aus dem Verein zurückerstattet. Wenn uneingelöste Forderungen an ein austretendes Mitglied bestehen, wird die Einlage erst nach dem Begleichen der Forderungen oder um die Forderungen gekürzt ausgezahlt.
 - a. Sollte die Höhe der Einlage oder des Mitgliedsbeitrags für ein potenzielles Mitglied ein Hinderungsgrund für den Vereinseintritt sein, gibt es die Möglichkeit, eine Ratenzahlung oder eine Soli-Ermäßigung zu vereinbaren. Bei der Entscheidung darüber, ob diese Soli-Regelungen gelten, wird der Vorstand durch die AG Mitglieder und die AG Finanzen vertreten. Es wird bis auf Weiteres im Einzelfall entschieden.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird im Rahmen einer Bietrunde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung im Frühjahr jedes Jahres festgelegt. Hierzu erstellt der Vorstand eine Aufstellung aller laufenden Kosten und Investitionen für das aktuelle Bietrundenjahr (i.d.R. Mai bis April, siehe Protokoll der Mitgliederversammlung), sodass die Mitglieder ihren finanziellen Kapazitäten entsprechend ein Gebot für ihren Anteil abgeben können.
 - a. Den genauen Ablauf der Bietrunde bestimmt die jeweilige Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
 - b. Das Ergebnis der Bietrunde (aktuell zu entrichtender Mitgliedsbeitrag) sowie der beschlossene monatlich anteilige Mitgliedsbeitrag (Richtwert) für während des Bietrundenjahres beitretende Neumitglieder werden im Versammlungsprotokoll festgehalten.
 - c. Der Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) ist innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung, die den Beitrag beschließt, zu begleichen. Falls ein Mitglied den Jahresbeitrag aus triftigem Grunde in zwei Halbjahresraten oder monatlich zahlen möchte, ist dies innerhalb derselben Frist mit der AG Mitglieder zu vereinbaren und der Betrag innerhalb eines Monats nach

der Mitgliederversammlung zu begleichen. Die zweite Halbjahresrate ist bis spätestens 15. Dezember zu zahlen.

- d. Alle Mitglieder sind satzungsgemäß verpflichtet, an der Mitgliederversammlung, die den Mitgliedsbeitrag beschließt, teilzunehmen oder eine Vertretung zu entsenden (§ 5, Abs. 2a). In begründetem Ausnahmefall kann die AG Mitglieder eine alternative Teilnahme an der Bietrunde vereinbaren. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags für Mitglieder, die die Teilnahme an der Bietrunde versäumen.
- (3) Alle Zahlungen an die Koope sind, ggf. unter Angabe des Mitgliedsnamens, auf folgendes Vereinskonto zu überweisen:
Kontoinhaberin: Koope – Leipziger Lebensmittelkooperative e.V.
IBAN: DE68 5003 1000 1098 2770 01 + **BIC:** TRODDEF1XXX
- (4) Die Beitragszahlungen werden von der AG Finanzen geprüft. Bei Nichtzahlung wird die Mitgliedschaft bis zur Begleichung gesperrt und Mitglieder sind vom Warenbezug ausgeschlossen. Unregelmäßige Zahlungen oder Zahlungsausfälle sind von der AG Finanzen zu dokumentieren.
- (5) Zur kontinuierlichen Rücklagenbildung, die es dem Verein ermöglicht, unkalkulierbare Kosten oder unerwartete Ausgaben, wie zum Beispiel Warenschwund, Reparaturen oder Nachzahlungen, zu kompensieren, wird ein Aufschlag von 5% auf alle Waren berechnet (Plenumsbeschluss vom 7. Juli 2025). Die konkrete Verwendung der gebildeten Rücklagen beschließt das Plenum bzw. die Mitgliederversammlung. Die Form, die Höhe sowie der Zweck der Rücklagenbildung ist jährlich vor der Bietrunde zu evaluieren.

§4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Weitere Grundsätze finden sich in § 7.1 der Vereinssatzung.
- (2) Beschlüsse werden mit drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder und der per Vollmacht berechtigten Personen gefasst.

§5 Plenum

- (1) Satzungsgemäß ist das Plenum das höchste Entscheidungsgremium zwischen den Mitgliederversammlungen.
- (2) Das Plenum soll regelmäßig, mindestens einmal in zwei Monaten stattfinden. Ordentliche Plenums-terminen beschließt das Plenum, sie sollen frühzeitig allen Mitgliedern mitgeteilt werden. Die Tagesordnung jedes Plenums soll fünf Tage zuvor und wichtige Entscheidungsthemen müssen fünf Tage vorher per E-Mail mitgeteilt werden.
- (3) Ein außerordentliches Plenum findet statt, wenn eine Person aus dem Vorstand mit einer Woche Vorlauf zu diesem eingeladen hat oder wenn es von einem ordentlichen Plenum einberufen wurde.
- (4) Das Plenum ist beschlussfähig, wenn fünf oder mehr Vereinsmitglieder und davon mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend sind.
- (5) Beschlüsse sollen im Konsens getroffen werden. Ist ein Konsensbeschluss zu einem Thema auch bei einem zweiten Plenum nicht möglich, entscheidet das zweite Plenum durch Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit.
- (6) Im Plenum wird in Abstimmung mit dem Vorstand über die Verwendung der finanziellen Überschüsse des Vereins entschieden.
- (7) Zu jedem Plenum wird ein Ablauf- und Ergebnisprotokoll angefertigt und innerhalb einer Woche vereinsintern veröffentlicht.
- (8) Jedes Mitglied soll mindestens einmal im Jahr am Plenum teilnehmen.

§5a Plenum digital (kurzfristige Konsensentscheidungen)

- (1) Für dringende Entscheidungen, die nicht bis zum nächsten regulären Plenum warten können, haben AGs, Vorstand und Mitgliedschaft die Möglichkeit, in der Telegram-Mitgliedergruppe eine Konsensabfrage, z.B. per Umfrage-Tool, durchzuführen.
- (2) Die Konsensabfrage muss per E-Mail über den Mitglieder-Verteiler angekündigt werden und bedarf einer Laufzeit von mindestens zwei Tagen ab Versand der Ankündigungsmail.
- (3) Wer eine kurzfristige Konsensabfrage durchführt, muss
 - 1. die Dringlichkeit der Konsensentscheidung begründen,

2. die Beschlussfähigkeit wie bei einer Plenumsentscheidung sicherstellen (s. §5 Abs. 4),
3. eine Veto-Möglichkeit einräumen, die die Entscheidung bis zum nächsten Plenum vertagt.

§6 Arbeitsgruppen (AGs)

- (1) Gemäß § 7.3, Abs. 3 der Vereinssatzung kann der Vorstand Aufgaben an Personen außerhalb des Vorstandes delegieren. Dazu und zur gemeinsamen Bewältigung der Vereinsarbeit kann das Plenum in Absprache mit dem Vorstand Arbeitsgruppen bilden.
- (2) Es werden die folgenden Arbeitsgruppen gebildet:
 - ◆ Einkauf
 - ◆ Warenannahme
 - ◆ Laden
 - ◆ Finanzen
 - ◆ Mitglieder
 - ◆ Öffentlichkeitsarbeit
 - ◆ Strategie & Vision
 - ◆ Technik
- (3) Eine Arbeitsgruppe besteht mindestens aus zwei Personen. Sie bestimmen mindestens eine*n Koordinator*in.
- (4) Die AGs arbeiten eigenverantwortlich und transparent. Sie berichten im Plenum über ihre Arbeit. Hierfür entsendet jede AG eine Vertretung.
- (5) Die Tätigkeiten der AGs sind in Anhang 1 (Arbeitsgruppen) festgehalten.

§7 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Es gelten die Grundsätze gemäß § 3, Abs. 5 der Vereinssatzung.
- (2) Das Verfahren für den Fall ausbleibender Beitragszahlungen wird gemäß § 3, Abs. 5d der Vereinssatzung wie folgt bestimmt: Zahlt ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb der für die Bietrunde vorgesehenen Fristen (s. § 3, Abs. 2c GO) bzw. vereinbart eine Ratenzahlung und zahlt mehr als einmal innerhalb eines Bietrundenjahres zu spät oder versäumt innerhalb eines Jahres mehr als einmal seinen Dienst, so kann dies ein weiterer Grund für den Ausschluss aus dem Verein sein.
- (3) Da die Mitgliedsbeiträge während der Bietrunde entsprechend der aktuellen Mitgliederzahl und der Haushaltsplanung für das neue Bietrundenjahr festgelegt werden, behält sich der Verein, vertreten durch den Vorstand bzw. die AG Mitglieder, folgendes Verfahren für den Fall vor, dass Mitglieder ihren Beitrag nicht (oder nicht vollständig) zahlen.
 - a. Nach Ablauf der Zahlungsfrist (§ 3.2c) versendet die AG Mitglieder eine allgemeine Zahlungserinnerung an alle Mitglieder. Zahlungen, die daraufhin innerhalb von einer Woche eingehen, kann die AG Mitglieder folgenlos akzeptieren. In diesem Zeitraum können noch individuelle Vereinbarungen zur Zahlung getroffen werden.
 - b. Drei Wochen nach der Zahlungsfrist versendet die AG Mitglieder eine persönliche Zahlungsaufforderung mit einer einwöchigen Frist und dem Hinweis, dass die Nichtwahrung der Frist den Ausschluss aus dem Verein zur Folge haben kann. Mit dem Versand der persönlichen Zahlungsaufforderung können säumige Mitglieder bis zur Klärung vom Warenbezug ausgeschlossen werden.
 - c. Bleibt die Zahlung weiterhin aus oder meldet sich das Mitglied nicht mit einer angemessenen Erklärung zurück, kann der Vorstand bzw. die AG Mitglieder das Mitglied aus dem Verein ausschließen. Zum Ausgleich für den ausgebliebenen Mitgliedsbeitrag kann die AG Mitglieder in Absprache mit der AG Finanzen eine Ausgleichszahlung in Höhe des ausgebliebenen Mitgliedsbeitrags beschließen. Diese kann durch Einbehalten der Einlagen des gesamten Haushalts und des Restguthabens des Mitglieds beglichen werden.
 - d. Das ausgeschlossene Mitglied hat ab Versand der persönlichen Zahlungsaufforderung sechs Monate Zeit, um die Rückzahlung des nach Abzug der Ausgleichszahlung verbleibenden Restguthabens und Einlagenbetrags unter Angabe einer aktuellen Kontovebindung zu verlangen. Nach Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch und die verbleibenden Beträge gehen in das Vereinsvermögen über.